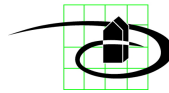


**Kurzfassung der Stellungnahme  
zum Fachbeitrag WRRL für den Neubau der  
A 49, Stadtallendorf – Gemünden (VKE 40)  
von ahu GmbH von 11/2020**

**Auftraggeberin:**

**Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag  
Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden**



**RegioConsult.  
Verkehrs- und Umweltmanagement**

**Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR  
Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung,  
Landschafts- und Umweltplanung  
Am Weißenstein 7, 35041 Marburg  
Tel. 06421/68 69 00  
Fax 06421/68 69 10  
info@RegioConsult-Marburg.de  
www.RegioConsult-Marburg.de**

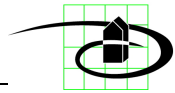
**Marburg/Friedrichshafen, im März 2021**

**Bearbeitung:**

**Dipl.-Geogr. / SRL Wulf Hahn (Projektleitung)**

**Dr. Ralf Hoppe**

**Pascal Schleicher M.Sc. Biodiversität und Naturschutz**



## Einleitung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2012 zur A 49, VKE 40, Stadtalendorf – A 5 wurde durch das Urteil des BVerwG zwar bestätigt, aber der PFB beinhaltet trotzdem erhebliche wasserrechtliche Defizite. Deshalb sagte die Planfeststellungsbehörde in der mündlichen Verhandlung am 23.6.2020 zu einem Fachbeitrag nach WRRL erstellen zu lassen. Dieser wurde von der DEGES bei der ahu GmbH beauftragt und am 28.09.2020 vorgelegt. Aufgrund der von RegioConsult festgestellten Fehler in der gutachterlichen Stellungnahme vom 27.10.2020 musste der Fachbeitrag korrigiert werden, was mit der Vorlage der Aktualisierung vom 30.11.2020 geschah.

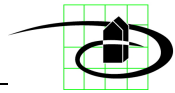
Die Stellungnahme von ahu zum Gutachten von RegioConsult zum ersten Fachbeitrag erfolgte bereits am 13.11.2020. Diese wurde erst jetzt der Öffentlichkeit über die Beantwortung des Berichtsantrages der Linken zur Verfügung gestellt.

Im Folgenden sind die wichtigsten 10 Kritikpunkte am Fachbeitrag zur WRRL von ahu zusammengestellt, die aufzeigen, dass die Planfeststellungsbehörde an einer Neubewertung und Durchführung eines Planänderungsverfahrens nicht vorbeikommt, da die Vorgaben der WRRL (Verschlechterungsverbot für Oberflächen- und Grundwasserkörper) bzw. die Grenzwerte der Oberflächengewässerverordnung nicht eingehalten sind.

### **1) Die veralteten Datengrundlagen insbesondere zu den biologischen Qualitätskomponenten (Fische) und hydromorphologischen Qualitätskomponenten führen zu einer Fehlbewertung.**

Für die biologischen Qualitätskomponenten ist eine **Überblicksüberwachung alle 1 bis 3 Jahre** sowie **alle 3 Jahre eine operative Überwachung**, für die die Belastung kennzeichnenden Parameter der empfindlichsten Qualitätskomponente erforderlich.

Für die Klein unterhalb Kirtorf liegen nur Fisch-Daten von 2007 bis 2015 vor, sodass die **Grundanforderung des BVerwG nicht erfüllt wird** (Urteil vom 27.11.2018, 9 A 8.17). Für die Alte Ohm zwischen Rüdigheim und Schweinsberg liegen ebenfalls **keine aktuellen Fisch-Daten** vor, sondern nur für 2007,



2009 und 2015. Eine Aktualisierung wäre aufgrund der sich deutlich verschlechtert Wasserqualität (seit 2018) dringend erforderlich gewesen.

Beim Makrozoobenthos gibt es nur in einem Fall Daten aus 2019, die allerdings nicht aus dem Eingriffsbereich stammen (für die Klein unterhalb Kirtorf). Konkrete **artspezifische Angaben zum Makrozoobenthos und zur Fischfauna** fehlen in den Daten des HLNUG. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten aus biologischer Sicht wird im Fachbeitrag WRRL und in der ahu-Erweiterung nicht vorgenommen.

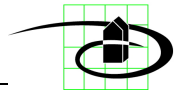
Zu den **hydromorphologischen Komponenten** ist die Datenlage des aktuellen Bewirtschaftungsplans 2015-2021 ebenfalls veraltet (älter als 6 Jahre alt). Aktuelle Erhebungen haben **nicht** stattgefunden, sodass die Abflusssdynamik und die Verbindung zu Grundwasserkörpern nicht entsprechend der OGewV untersucht werden konnten (vgl. Anlage 4 der OGewV). Dies gilt auch für die Morphologie, sodass Struktur und Substrat des Bodens und die Uferzone nicht untersucht werden konnten.

Generell ist festzuhalten, dass eine bloße Abfrage veralteter Behördendaten nicht ausreichend ist und den Grundanforderungen des BVerwG nicht genügt. Durch eigene Erhebungen hätte bspw. der Datenstand zur Fischfauna ergänzt werden müssen.

---

## **2.) Der Planung von ahu fehlt es an verschiedenen Stellen an Detailkenntnis, wodurch mögliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser (Trinkwasserbrunnen) nicht erkannt werden können.**

Die genaue Lage der Grundwasserschichten- und Ströme ist ahu nach eigenen Angaben nicht bekannt, da die Grundwassergleichen (Messzustand 2006) südlich der Klein zu alt und ungenau sind und weil dort keine Messstelle vorhanden ist. Eine derartige Untersuchung aufgrund von mehrjährigem Untersuchungsaufwand auszulassen, ist aufgrund der im Anschluss der Einleitungsstelle befindenden Trinkwasserbrunnen der sogenannten Westkette im Umfeld der Todtenmühle sehr bedenklich.



Ein weiterer Kritikpunkt ist die Unkenntnis hinsichtlich der geplanten Eingriffstiefen in das Grundwasser, welche ohne konkrete Bauwerksentwürfe für die Joßklein- und Gleentalbrücke nicht bewertet werden kann. Dies wiederum lässt auf eine mangelnde Sorgfaltspflicht des Fachgutachters schließen. Eine Überprüfung des Verschlechterungsverbotes konnte somit nicht erfolgen.

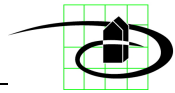
Die Frage der Absenkung und Tiefe der temporären Bauwasserhaltung war zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ungeklärt, sodass eine endgültige Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserströme noch aussteht, speziell für die Frage der dauerhaften Wasserhaltung zur Verhinderung des Auftriebs von Bauwerken. Die Tiefe der Absenktrichter bei Wasserhaltungsmaßnahmen ist nicht bekannt und somit auch nicht der Entzug des Wassers aus oberflächennahen Grundwasserleitern. Durch Die Bauwerke kann es auch zu einer veränderten Fließrichtung des Grundwassers kommen.

Die Ausführungen von ahu, dass in Bezug auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper kein Handlungsbedarf besteht, muss widersprochen werden, da aufgrund fehlender Datengrundlagen dazu keine Aussage möglich ist.

---

**3) Nach Ahu ist es geplant, dass Straßenabwasser in der Nähe der Todtenmühle einzuleiten, obwohl dies gemäß der Schutzgebietsverordnung in der Wasserschutzzone II (WSZ II) verboten ist.**

Zur Fernableitung räumt ahu im Fachbeitrag vom November 2020 ein, dass im Fachbeitrag zur WRRL vom 28.9.2020 eine fehlerhafte Darstellung hinsichtlich der Einleitstelle in die WSZ II vorliegt und dies berichtigt werde. Ahu argumentiert, dass das Ende der Fernableitung zwar innerhalb der WSZ II, aber außerhalb eines hydraulisch kritischen Bereiches liegt. Diese Aussage ist nicht zutreffend, da lediglich die betrachteten Förderbrunnen (FB) 2 und 3 (stillgelegt) außerhalb des hydraulisch kritischen Bereiches für die Trinkwassergewinnung liegen, jedoch **nicht** die Brunnen FB 5-7 nördlich der Einleitung.



Es besteht die **konkrete Gefahr, dass Schadstoffe** über die Klein und den Auengrundwasserleiter zu den Trinkwasserförderbrunnen transportiert werden. Insbesondere bei zunehmenden Hochwassersituationen kann verunreinigtes Wasser in den Grundwasserleiter eingetragen werden, wenn die Klein einen höheren Wasserstand hat (Potenzialumkehr).

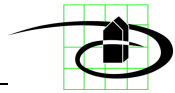
Eine Verlängerung der Fernableitung aus dem WSG Zone II heraus ist weiterhin nicht vorgesehen. Zudem wird auf eine Doppelwandigkeit der Fernableitung verzichtet, obwohl diese erforderlich ist. Beide Maßnahmen würden das Risiko der Trinkwasserverschmutzung deutlich reduzieren.

**4) Die Lage der Einleitstelle benachbart zu den Brunnen FB 2 und 5 in der WSZ II (Trinkwasserschutzzone) ist für die Zustandsbewertung des Oberflächen- und Grundwasserwasserkörpers relevant.**

Es ist nicht richtig, dass das BVerwG die Einleitstelle im Urteil vom 23.4.2014 bestätigt hat, wie Rn 126 zu entnehmen ist.

**5) RegioConsult kritisiert weiterhin die mangelhafte Berechnung der Zusatzbelastung durch Benzo(a)pyren.**

Diese beruht vor allem auf der Verwendung von zu geringen Ausgangswerten. Bei der Berechnung der Zusatzbelastung im Straßenabwasser ist ifs/Grotehusmann in der Veröffentlichung von 12/2017 für den Straßenabfluss noch von einer hohen Belastung von 0,5 µg/l ausgegangen. Ahu bezieht sich aber auf die deutlich geringeren Werte für den Straßenabfluss von nur 0,18 µg/l (mittlere Belastung) und 0,36 µg/l (hohe Belastung). Bei realistischen Belastungen kommt es zu relevanten Erhöhungen über den Grenzwert der UQN der OGewV hinaus. Zudem wurde auf die Daten einer weit entfernten Messstelle (Ohm Mündung bei Berndorf) zugegriffen und nicht auf die nahegelegene Messstelle der Klein bei Nieder Klein. Angaben zur Klein und zur Oberen Ohm gibt es im Fachbeitrag für Benzo(a)pyren nicht. **Nach eigenen Berechnungen ergibt sich für die Klein eine Schadstoffkonzentration nach Einleitung von 0,00187 µg/l, dies entspricht einer Zunahme gegenüber der Ausgangskonzentration von 0,000185 µg/l. Die für die Untere Ohm erwartete Konzentration liegt mit 0,00171 µg/l deutlich über der JD-UQN (Grenzwert) von 0,00017 µg/l.**



Zudem wurde die Cyanidbelastung (Bestandteil des Tausalzes) überhaupt nicht betrachtet.

Beide Beispiele verdeutlichen, dass die Auffassung von ahU, dass mit dem Fachbeitrag zur WRRL die Konformität der Planung mit den Zielen und Vorgaben der WRRL bestätigt wurde und dies auch für das Verschlechterungsverbot der WRRL gilt, fehlerhaft ist.

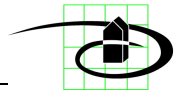
**6) Der Umgang mit dem Eintrag von Chlorid in das Grundwasser bleibt weiterhin unbeantwortet und steht dem Ziel eines sehr guten ökologischen Zustandes entgegen.**

AhU erwartet in der Risikostudie von 2006 Auswirkungen des Chlorideintrags ins Grundwasser innerhalb von 3-23 Jahren sowie Einträge anderer gefährdender Substanzen, wie Mineralölkohlenwasserstoffe.

Im Fachbeitrag zur WRRL von November 2020 wird angegeben, dass die Chloridkonzentration nach Einleitung in die Klein 26,58 mg/l beträgt (vgl. dort Tab. 25), sodass über 50 % des Schwellenwertes von 50 mg Cl/l im Gewässer für einen sehr guten ökologischen Zustand erreicht werden, ohne dass Spitzenbelastungen berücksichtigt sind. Auch in der Erwiderung vom 13.11.2020 gibt es zu den möglichen Wirkungen durch Spitzenbelastungen im Nahbereich der Trasse keine konkreten Angaben.

**7) Die Planer spekulieren, ob die Brückenfundamente in das Grundwasser einbinden und gehen von einem sehr hohen Risiko hinsichtlich der Eingriffsintensität aus, ohne dass es hierzu belastbare Angaben gibt.**

Da die Messungen, z.B. im Bereich der Joßkleinbrücke einen Grundwasserstand von weniger als 5m ergaben, können negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper nicht ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden. Ohne Angaben über die Gründungstiefe (Eindringtiefe der Brückenpfeiler in die Grundwasserleiter) ist eine fachgutachterliche Beurteilung nicht möglich. Der 12-monatige Eingriff reicht dabei bis in den Festgesteinsgrundwasserleiter und wird mit einer **sehr hohen** Eingriffsintensität eingestuft.



**8) Im Trassenbereich an der Gleentalbrücke sind bisher keine Sicherungsbrunnen vorhanden, sodass im Falle einer Grundwasserverunreinigung eine Ausbreitung der Schadstoffe nicht verhindert werden kann.**

Die Aussage von Ahu, dass Sicherungsbrunnen bereits errichtet wurden ist fehlerhaft. Bei den genannten „Abwehrbrunnen“ handelt es sich lediglich um Grundwassermessstellen. Eine Beschreibung der technischen Umsetzung der temporären Umfunktionierung der Messstellen zu Abwehrbrunnen liegt bis heute nicht vor.

**9) RegioConsult weist entsprechend des EuGH-Urteils vom 28.5.2020 (Ummeln) darauf hin, dass vor Genehmigung und Baubeginn untersucht werden muss, ob die Schwellenwerte der GrwV von 2017 eingehalten sind.**

Eine dazu notwendige Kenntnis bezüglich der Ausgangsbelastung und der Zusatzbelastung liegen ahu nicht vor. Das Monitoring zeigt, dass für die GWM Höingen in den Jahren 2011-2018 bis auf Quecksilber keine Schwermetalle untersucht wurden und keine Angaben zur Phosphatbelastung vorliegen. In Burgholz wurde an der GWM nicht auf Quecksilber untersucht.

**9) Ahu behauptet, dass alle straßentypischen Schadstoffe der GrwV berücksichtigt wurden und durch die Fassung der Straßenabwässer kein Eintrag ins Grundwasser stattfindet, sowie die Grenzwerte im Straßenabfluss eingehalten werden.**

Die Nachweise hierzu fehlen im Fachbeitrag WRRL, bis auf Chlorid vollständig.

**10) Die Auswirkungen der Klimaveränderungen werden nicht berücksichtigt.** Obwohl die Flächenversiegelung durch die A49 im Verhältnis zur Fläche des Grundwasserkörpers von 541 und 441 km<sup>2</sup> sehr gering ausfällt, wurde von ahu nicht beachtet, dass die Auswirkungen einer verminderten Grundwasserneubildung und einer draus resultierenden erhöhten Schadstoffkonzentration zu berücksichtigen sind.